



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 9**

**München, 31. Juli 2018**

**31. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration an die Beschäftigten der Allgemeinen Inneren Verwaltung – Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes .....	451
	Veröffentlichung gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. Juni 2018 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Der Bayerische Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung .....	451
 <b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
20.07.2018	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren .....	452
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr</b>		
02.07.2018	913-B Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Oktober 2017 .....	455
10.07.2018	913-B Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017 .....	456
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie</b>		
25.06.2018	7523-W Änderung der Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms ..	458
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
29.06.2018	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Kaufbeuren .....	459
<b>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</b>		
16.07.2018	2174-A Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern .....	460

16.07.2018	2174-A Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern .....	464
16.07.2018	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – .....	466
16.07.2018	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG – .....	466

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Bayerische Staatskanzlei

27.06.2018	Mitteilung der Kontaktdaten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Togo .....	467
28.06.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg .....	467
16.07.2018	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dirk Steffens .....	467
19.07.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München .....	467
19.07.2018	Erteilung eines Exequaturs an Frau Meghan Gregonis .....	467

### Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

21.06.2018	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung, Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben .....	468
21.06.2018	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) .....	471
02.07.2018	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband .....	471

### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie

03.07.2018	Festlegung volatiler Kostenanteile zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten im Strombereich für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern .....	472
------------	--	-----

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

08.06.2018	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) .....	474
------------	--	-----

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung .....	476
Literaturhinweise .....	476

**Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration  
an die Beschäftigten der Allgemeinen Inneren Verwaltung**

**vom 27. Juni 2018**

**Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes;  
Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018**

Am 14. Oktober 2018 finden die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen statt. Für die Bildung der Wahlvorstände benötigen die Gemeinden eine große Zahl ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und -helfer.

Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahl als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einzusetzen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Inneren Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und sich für die Übernahme von Wahllehrenämtern bereit erklären würden.

Angehörigen der Allgemeinen Inneren Verwaltung, die als Wahlhelferinnen oder -helfer bei der Landtags- und Bezirkswahl mitgewirkt haben, kann für die Beanspruchung am Wahlsonntag Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beschäftigte, die nur zur Stimmenaush-

lung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Bei Interesse zur Übernahme des Wahllehrenamts wenden Sie sich an das Wahlamt Ihrer Wohnsitzgemeinde (diese bietet eine Anmeldung möglicherweise auch direkt über ihre Internetseite an), sofern nicht Ihre Personalstelle die Anmeldung bei der Gemeinde übernimmt.

Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des LuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahllehrenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahllehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Vielen Dank für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

---

Veröffentlichung gemäß Ministerratsbeschluss  
vom 5. Juni 2018

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Der Bayerische Weg zu einer bürgernahen  
und mittelstandsfreundlichen Anwendung**

Der Ministerrat beschließt nachfolgenden Bayerischen Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung des Datenschutzrechts, die die Ziele der Datenschutz-Grundverordnung sachgerecht und mit Augenmaß verfolgt und damit auch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung fördert:

- Kein Amateursportverein, keine Musikkapelle oder sonstige vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragene Vereine müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- Bei einem Erstverstoß im Dickicht der Datenschutzregeln drohen keine Bußgelder; Hinweise und Beratung haben Vorrang vor Sanktionen.
- Wir werden eine Praxis von Abmahnanwälten, die glauben bei Unternehmen formelle Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich abmahnen und abkassieren zu können, nicht hinnehmen.
- Wir werden mit den Betroffenen weitere Bestimmungen im Datenschutzrecht identifizieren, bei deren Anwendung im Besonderen darauf hinzuwirken ist, dass die Ziele der Datenschutz-Grundverordnung sachgerecht und mit Augenmaß verfolgt werden.
- Hierzu werden wir weitere Gespräche mit Vereinen und Mittelständlern anbieten.

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1132-S

### Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatskanzlei und  
des Bayerischen Staatsministeriums des  
Innern und für Integration**

**vom 20. Juli 2018, Az. B II 5 – 1009-1-205**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren vom 1. Dezember 2004 (AllMBl. 2005 S. 3, StAnz. Nr. 52/53) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 2 Satz 1 und 4 wird jeweils vor der Angabe „95.“ die Angabe „80., 85., 90.“ eingefügt.
  - 1.2 Der Nr. 3 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:  
„Gemeinden, die keinen Anschluss an das Behördennetz haben, benutzen dazu das im Internet unter <https://q.bayern.de/jubilare> abrufbare Online-Formular. Die Zugangsdaten werden per Post an die Gemeinden übermittelt. In Ausnahmefällen können Gemeinden das im Internet unter <http://www.bayern.de/unser-bayern/orden-und-ehrenzeichen/ehrerung-von-ehe-und-altersjubilaren/> abrufbare Offline-Formular verwenden, welches per Fax an die Bayerische Staatskanzlei zu senden ist.“
  - 1.3 Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Karolina Gernbauer  
Staatsrätin

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Anhang (zu Nr. 1.3)

**Anlage 1**  
(zu Nr. 3)Bundesverwaltungsamt  
Referat ZMV II 6

50728 Köln

Absender

Bearbeiter/in

Telefon (bitte mit Vorwahl)

## Ehrung von Alters-/Ehejubilaren

Aus Anlass der Vollendung des

 100.  105. . Lebensjahres |  65.  70.  75. Ehejubiläums

wird ein Glückwunschsreiben des Herrn Bundespräsidenten beantragt.

Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) gemacht:

<b>Frau/Herr</b> Familiennamen, ggf. akademischer Grad	<b>zusätzlich bei Ehejubilaren</b> Geburtsname der Ehefrau, ggf. akademischer Grad
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Datum der standesamtlichen Eheschließung
Gesundheitliches Befinden des Altersjubilars (falls bekannt)	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, <u>Bundesland</u> )	

Postleitzahl, Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat ZMV II 6, 50728 Köln  
oder per Fax an 0228 99358-2893 oder per E-Mail an [ehrungsaufgaben@bva.bund.de](mailto:ehrungsaufgaben@bva.bund.de)  
Telefon 0228 99358-4011/-5011

**Anlage 2**  
(zu Nr. 3)

Name und Postanschrift des Absenders
Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des zuständigen Sachbearbeiters

---

 Datum

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Telefon 089 2165-2640 – Telefax 089 2165-2108

Beantragung im Behördennetz: <https://anw.stk.bybn.de/wwwantrag/>

**Antrag auf Übersendung eines Glückwunschscheibens**

- zur Feier des:
- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 80. Geburtstages  | <input type="checkbox"/> 101. Geburtstages | <input type="checkbox"/> ____ . Geburtstages |
| <input type="checkbox"/> 85. Geburtstages  | <input type="checkbox"/> 102. Geburtstages | <input type="checkbox"/> 60. Hochzeitstages  |
| <input type="checkbox"/> 90. Geburtstages  | <input type="checkbox"/> 103. Geburtstages | <input type="checkbox"/> 65. Hochzeitstages  |
| <input type="checkbox"/> 95. Geburtstages  | <input type="checkbox"/> 104. Geburtstages | <input type="checkbox"/> 70. Hochzeitstages  |
| <input type="checkbox"/> 100. Geburtstages | <input type="checkbox"/> 105. Geburtstages | <input type="checkbox"/> 75. Hochzeitstages  |

	<b>zusätzlich bei Ehejubiläen:</b>
<b>Familienname</b> und Vorname (ggf. akademischer Grad)	<b>Name, Vorname der Ehefrau</b> (ggf. akademischer Grad)
<b>Anschrift</b> des Hauptwohnsitzes	<b>Tag der standesamtlichen Eheschließung</b>
<b>Geburtsdatum</b>	
Amtsbezeichnung, Name des (Ober)Bürgermeisters	
<u>Hinweis:</u> Glückwünsche zum 80. bis 95. Geburtstag und 60. Hochzeitstag werden direkt den Jubilaren zugestellt.	

---

 Unterschrift

**913-B**

**Technische Lieferbedingungen  
und Technische Prüfvorschriften  
für Ingenieurbauten, TL/TP-ING,  
Fortschreibung Oktober 2017**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 2. Juli 2018, Az. 48-4342.22-2-1**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. <sup>2</sup>Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet. <sup>3</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Oktober 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24. August 2017 (AllMBl. S. 397) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017.

**2. Änderungen**

<sup>1</sup>Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft die folgenden Abschnitte:

- 3-2 Massivbau – Bauausführung
- 5-3 Tunnelbau – Maschinelle Schildvortriebsverfahren
- 5-5 Tunnelbau – Abdichtung.

<sup>2</sup>Die wesentlichen Änderungen in den TL/TP-ING, Ausgabe Oktober 2017, sind in Anlage 2 zum ARS Nr. 19/2017 dargestellt.

**3. Ergänzende Festlegungen**

<sup>1</sup>Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

**4. Anwendung**

<sup>1</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Oktober 2017, wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 19/2017 vom 9. November 2017 (Az. StB 17/7192.70/32-2903590) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die TL/TP-ING, Ausgabe Oktober 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. <sup>3</sup>Die Festlegungen im ARS Nr. 19/2017 sind zu beachten.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24. August 2017 (AllMBl. S. 397) außer Kraft.

**6. Bezugsmöglichkeiten**

<sup>1</sup>Das ARS Nr. 19/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 22/2017, vom 30. November 2017 veröffentlicht. <sup>2</sup>Das ARS Nr. 19/2017 und die TL/TP-ING, Ausgabe Oktober 2017, werden im Internet auf der Homepage der BAST bereitgestellt. <sup>3</sup>Auf eine Bereitstellung in Papierform wird verzichtet. <sup>4</sup>Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt auch ausschließlich digital über das Internet. <sup>5</sup>Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden: [www.bast.de](http://www.bast.de) (unter Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau). <sup>6</sup>Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. <sup>7</sup>Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt.

<sup>8</sup>Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 913-B

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,  
Ausgabe Oktober 2017**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 10. Juli 2018, Az. 48-4342.21-2-1**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. <sup>2</sup>Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. August 2017 (AllMBl. S. 395) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- 1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

**2. Ergänzende Festlegungen**

- 2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 15. Oktober 2017“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- 2.2 <sup>1</sup>Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

**3. Anwendung**

- 3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 20/2017 vom 16. November 2017 (Az. StB 17/7192.70/31-2899597) bekannt gegeben.
- 3.2 <sup>1</sup>Die ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staat-

licher Verwaltung anzuwenden. <sup>2</sup>Die Festlegungen im ARS Nr. 20/2017 sind zu beachten.

- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 20/2017 in Teil B und Teil C dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Oktober 2017 zur Ausgabe Februar 2017 vorliegen.
- 3.4 <sup>1</sup>Der Europäische Gerichtshof erklärt in seinem Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014 das Vorgehen Deutschlands für unzulässig, nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung zu stellen. <sup>2</sup>Zur Berücksichtigung dieses EuGH-Urteils wurde die Musterbauordnung (MBO) durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13. Mai 2016 geändert. <sup>3</sup>Mit einer entsprechenden Novellierung des Bauordnungsrechts durch Neugestaltung der MBO und Erstellung einer Verwaltungsvorschrift technischer Baubestimmungen (VVTB) können sich aber projektspezifische Anforderungen an Bauprodukte in jedem Fall unmittelbar aus den Anforderungen an das betroffene Bauwerk ergeben.
- 3.5 <sup>1</sup>Im Oktober 2016 ist als Reaktion auf das Urteil C-100/13 der Verweis auf nationale Restregelungen zu den Schutz- und Instandsetzungsprodukten für Betontragwerke aus der Bauregelliste A Teil 1 und 2 entfallen. <sup>2</sup>Somit stehen für die ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 und 5 derzeit keine technischen Regeln für anforderungsgemäße Produkte für die Bereiche Schutz und Instandsetzung sowie das Füllen von Rissen und Hohlräumen auf der Grundlage harmonisierter Normen der Reihe DIN EN 1504 zur Verfügung. <sup>3</sup>Der sich hieraus für den Bereich des Bundesfernstraßennetzes ergebende Regelungsbedarf wird bis auf Weiteres von der ZTV-ING übernommen.
- 3.6 <sup>1</sup>Bislang waren ausschließlich Baustoffe und Baustoffsysteme zur Verwendung vorgesehen, welche nach den bisherigen nationalen Restregelungen grund geprüft wurden. <sup>2</sup>Mit der Überarbeitung der **ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 und 5** erfolgen alle Festlegungen zur Qualitätssicherung der Baustoffe und Baustoffsysteme nun nicht mehr in standardisierter Form, sondern projektspezifisch durch den Auftraggeber bzw. den von diesem beauftragten sachkundigen Planer. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang sind künftig in der Leistungsbeschreibung projektspezifisch in Abhängigkeit von den spezifischen Bauwerksrahmenbedingungen festzulegen:
- Art und Umfang des Nachweises der Verwendbarkeit,
  - Art und Umfang des Nachweises der Übereinstimmung der Baustoffe und Baustoffsysteme mit der im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit geprüften Charge,
  - Aufbau und Inhalt der verbindlichen Angaben zur Ausführung des Herstellers.
- 3.7 <sup>1</sup>Prüffähige Bescheinigungen einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle werden regelmäßig als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen nach Nr. 3.6 anerkannt, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen. <sup>2</sup>Für Deutschland ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die nach Art. 30 BauPVO für alle Produktbereiche benannte technische Bewertungsstelle.

- 3.8 Zur Unterstützung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sowie der Baudurchführung sind die Hinweise zu den **ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 und 5** zu beachten.
- 3.9 <sup>1</sup>Für Instandsetzungsmaßnahmen an Betonbauteilen von Bauwerken an Bundesfernstraßen kann im Hinblick auf die Instandsetzungssysteme regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die bauaufsichtlichen Aspekte berücksichtigt sind, wenn für die jeweiligen projektspezifischen Randbedingungen die **Hinweise zu den Abschnitten 4 bzw. 5 des Teils 3 der ZTV-ING** vollumfänglich eingehalten werden. <sup>2</sup>Andernfalls ist eine Zustimmung im Einzelfall (ZIE) erforderlich.
- 3.10 <sup>1</sup>Für nach dem bisherigen Stand der ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 und 5 (2013/12) in der Durchführung befindliche Projekte kann noch auf die bislang gelisteten Baustoffe und Baustoffsysteme aus den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zurückgegriffen werden. <sup>2</sup>Diese Zusammenstellungen stehen zudem für auf Grundlage des nun aktuell eingeführten Standes der ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 und 5 (2017/10) durchzuführende Instandsetzungsmaßnahmen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018 als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) zur Verfügung. <sup>3</sup>Für Altprojekte kann auf geeignete Konformitätsbewertungsstellen u. a. im Verzeichnis der P-, Ü-, Z-Stellen der BASt zurückgegriffen werden.

#### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. August 2017 (AllMBl. S. 395) außer Kraft.

#### 5. Bezugsmöglichkeiten

- 5.1 Das ARS Nr. 20/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 23/2017, vom 15. November 2017 veröffentlicht.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. <sup>2</sup>Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: [www.bast.de](http://www.bast.de) (unter Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).
- 5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.
- 5.4 <sup>1</sup>Dies betrifft folgende Abschnitte:
- |                     |   |
|---------------------|---|
| ZTV-ING 5-4         | Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung          |
| ZTV-ING 7-1 bis 7-5 | Brückenbeläge auf Beton und Stahl                   |
| ZTV-ING 8-2         | Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt |
| ZTV-ING 9-3         | Bauwerke – Lärmschutzwände.                         |
- <sup>2</sup>Diese können über [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 7523-W

**Änderung der Förderrichtlinien  
zur Durchführung des  
bayerischen 10 000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Energie und Technologie**

**vom 25. Juni 2018, Az. 91-9151/15/2**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 16. März 2017 (AllMBl. S. 125), die durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2018 (AllMBl. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Satz 1 der Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) neu errichten.“
  - 1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
  - 1.2.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>4</sup>Eine Förderung oder die Förderfähigkeit eines aktuellen Bauvorhabens als „KfW-Effizienzhaus“ bilden die Grundvoraussetzungen für die Zuwendung.“
  - 1.2.2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>8</sup>Zudem sollen technische Neuentwicklungen, zum Beispiel in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden.“
  - 1.3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Nr. 3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.“
    - 1.3.2 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „im Freistaat Bayern“ gestrichen.
      - 1.3.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.“
  - 1.4 Nr. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>5</sup>Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.“
  - 1.5 Nr. 6.1 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>9</sup>Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage

der KfW<sup>2</sup> (jeweils in Kopie) oder alternativ die Bestätigung der Förderfähigkeit durch die KfW sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“

- 1.6 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Nr. 9.1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind vergleichbare Nachweise zu erstellen und vom Sachverständigen zu bestätigen. <sup>5</sup>Bei Sanierungsvorhaben ergeben sich die förderfähigen Maßnahmen aus der entsprechenden KfW-Liste.“
- 1.6.2 In Nr. 9.3 Satz 2 werden die Wörter „und Medien“ gestrichen.
- 1.7 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
  - 1.7.1 Nr. 11.1 wird wie folgt gefasst:
 

„11.1 <sup>1</sup>Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizientes Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“) oder förderfähig sein. <sup>2</sup>Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden eines KfW-Effizienzhauses 115 erreicht werden. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Definitionen der KfW.“
  - 1.7.2 Nr. 11.2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>5</sup>Die Förderung ist mit der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW kombinierbar.“
- 1.8 Nr. 13.2 wird wie folgt geändert:
  - 1.8.1 Nr. 13.2.1 Satz 11 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>11</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10% der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.“
  - 1.8.2 Nr. 13.2.2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>5</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10% der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

**7803.1-L**

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Schulversuch  
der staatlichen Technikerschule  
für Agrarwirtschaft  
Fachrichtung Ernährungs-  
und Versorgungsmanagement in Kaufbeuren**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 29. Juni 2018, Az. A5-7154.8-13**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Schulversuch der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Kaufbeuren vom 26. August 2016 (AllMBl. S. 2128) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Zu Anlage 3b

Anstelle der Anlage 3b gilt folgende Stundentafel:

**Stundentafel Technikerschule  
für Agrarwirtschaft  
Ernährungs- und Versorgungsmanagement  
(§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c)  
(dreijährige Form)**

		1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
<b>1.1</b>	<b>Allgemeinbildung</b>			
1.1.1	Deutsch <sup>1</sup>	2	2	2
1.1.2	Mathematik	3	3	-
1.1.3	Englisch <sup>1, 2</sup>	2	2	3
		<b>7</b>	<b>7</b>	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Ernährungs- und Versorgungsmanagement</b>			
1.2.1	Produktion und Organisation im Bereich Ernährung: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung, Catering	9	9	8
1.2.2	Produktion und Organisation im Bereich Hauswirtschaft: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service	9	9	8
		<b>18</b>	<b>18</b>	<b>16</b>

		1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
<b>1.3</b>	<b>Dienstleistung und Unternehmensführung</b>			
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	2	2	2
1.3.2	Recht und Soziales <sup>1</sup>	-	-	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	3	3	3
1.3.4	Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Diversifizierungs- und Großhaushaltsbetrieben	4	4	4
1.3.5	Betriebspraktikum und fächerübergreifende Projekte	3	3	3
		<b>12</b>	<b>12</b>	<b>14</b>
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>35</b>
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Englisch-Vertiefung <sup>1, 2</sup>	-	-	2
2.2	Mathematik-Vertiefung <sup>1</sup>	-	-	3
2.3	Service und Gestalten	2	2	-
2.4	Business-Etikette	-	-	2
2.5	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung	-	-	2
<b>3.</b>	<b>SCHULISCHE UND BETRIEBLICHE PRAXIS</b>	Wo-chen	Wo-chen	Wo-chen
<b>3.1</b>	<b>Betriebspraktikum</b>			
	Großküche	11		
	Hotel/Gästebeherbergung		11	
	Hausreinigung/Wäsche			7
<b>3.2</b>	<b>Praxisunterricht an der Schule</b>		9	

1 Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2 Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

## 2174-A

## Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 16. Juli 2018, Az. R3/6865.01-1/86

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Frauenhäusern. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind, entsprechend dem örtlichen Bedarf, Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern zu unterstützen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Das Frauenhaus muss

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,
- so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,
- eine Konzeption haben, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können,
- Fachpersonal für die Betreuung der Frauen nach folgender Maßgabe vorhalten:

Anzahl der Frauenplätze	Fachkräfte
5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 % gemäß Nr. 5.4)	1,00
5 bis 7	1,25
8 bis 9	1,50
10 bis 14	2,00
15 bis 20	2,25
21 bis 25	2,50
26 bis 30	3,25
über 30	3,75

- Fachpersonal für die Kinderbetreuung in der Regel nach folgender Maßgabe vorhalten: 0,75 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf Plätzen für Frauen, und für jeden weiteren Frauenplatz zusätzlich 0,1 Fachkraftstellen pro Platz.

##### 4.2 Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

- telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen (unabhängig von einer Aufnahme in das Frauenhaus),
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,
- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,
- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

##### 4.3 <sup>1</sup>Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung der Frauen sind diplomierte beziehungsweise graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. <sup>2</sup>Fachkräfte für die Kinder sind zum Beispiel Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung. <sup>3</sup>Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1085) bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

##### 4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

##### 4.5 <sup>1</sup>Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an den Kosten, die für den Betrieb des Frauenhauses erforderlich sind, beteiligt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. <sup>3</sup>Grundsätzlich soll die kommunale Förderung in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. <sup>4</sup>Andere Finanzierungssysteme können vereinbart werden. <sup>5</sup>Eine staatliche Förderung erfolgt dann aber nur, wenn auch bei dieser Finanzierungsart der Betrieb des Frauenhauses gesichert ist und die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen nicht schlechter gestellt werden als bei Finanzierung in Form eines pauschalen Zuschusses. <sup>6</sup>Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.

##### 4.6 Der Träger des Frauenhauses soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.

4.7 Das Frauenhaus arbeitet mit allen örtlichen Beratungsangeboten, zum Beispiel Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen, Ämtern, zum Beispiel der Sozialhilfefeuerverwaltung und dem Jugendamt und Diensten (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen) fachlich zusammen.

4.8 Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

## 5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.1 Spiegelstrich 4) Fachkräfte zur Beratung und Betreuung der Frauen und notwendige (vgl. Nr. 4.1 Spiegelstrich 5) Fachkräfte zur Betreuung der Kinder. <sup>2</sup>Dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits vorgehaltenes Personal.

5.3 <sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag für ein Frauenhaus mit fünf Plätzen für Frauen in Höhe von 36 000 Euro jährlich und einem Erhöhungsbetrag in Höhe von 3 500 Euro jährlich für jeden weiteren Frauenplatz. <sup>2</sup>Die maximale Zuwendung beträgt 130 000 Euro jährlich. <sup>3</sup>Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personalkosten für die förderfähigen Fachkräfte nicht überschreiten.

5.4 <sup>1</sup>Liegt die durchschnittliche Auslastung eines Frauenhauses in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 75 % wird in der Regel ab dem vierten Kalenderjahr der Sockelbetrag auf 31 000 Euro gekürzt. <sup>2</sup>Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

## 6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

7.3 <sup>1</sup>Die erstmalige Aufnahme in das Förderprogramm beantragt der Träger des Frauenhauses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. <sup>2</sup>Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ein. <sup>3</sup>Zusammen mit einer gutachtlichen Äußerung zum Gesamtbedarf innerhalb des Regierungsbezirkes und der Stellungnahme des Sozialhilfeträgers leitet die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu. <sup>4</sup>Dieses entscheidet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages über die grundsätzliche Aufnahme des Frauenhauses in das staatliche Förderprogramm.

7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Frauenhauses.

7.5 <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen. <sup>2</sup>Für die Förderungen mit Bewilligungszeitraum ab dem Kalenderjahr 2019 ist der Antrag bis zum 1. Dezember des Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (siehe Nr. 7.2) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich (bei Erstantrag oder prozentualer Beteiligungsänderung),
- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörde beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anzufordern.

## 8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. <sup>2</sup>Die Verwendungsbestätigung erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalkosten. <sup>3</sup>Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.2 <sup>1</sup>Darüber hinaus sind eine anonyme Statistik nach einheitlichem Raster (vgl. **Anlage**) und ein eingehender Sachbericht, der auch über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet, beizufügen. <sup>2</sup>Jeweils ein Exemplar reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiter. <sup>3</sup>Einblick in diese Statistik dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

8.3 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. <sup>2</sup>Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

## 9. Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für die Erfüllung des nach Nr. 4.1 Spiegelstrich 5 vorzuhaltenden Personals gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bis längstens 30. Juni 2019 möglich. <sup>3</sup>Solange der Personalschlüssel während der Übergangsfrist beziehungsweise in begründeten Einzelfällen bis 30. Juni 2019 noch nicht erfüllt wird, erfolgt die staatliche Förderung nach Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staats-

ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1085), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 76) geändert worden ist. <sup>4</sup>Die staatliche Förderung wird jeweils anteilig auf volle Kalendermonate berechnet.

**10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
(zu Nr. 8.2)

Statistische Anlage zum Verwendungsnachweis

**Frauenhaus** .....**Statistik für das Kalenderjahr** .....**Plätze** für Frauen: ..... Kinder: ..... insgesamt: .....**Zahl der Übernachtungen** vom 01.01.-31.12.20.....

Frauen: ..... Kinder: ..... insgesamt: .....

**von den im Kalenderjahr aufgenommenen Frauen waren**

– nicht Zutreffendes bitte immer streichen –

**aus dem Einzugsgebiet:**

Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....

**aus dem übrigen Bayern:**

Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....

**außerhalb Bayerns:** Frauen: .....**Länge des****Aufenthalts**bis zu 14 Tagenbis zu 6 Wochenbis zu 3 Monatenbis zu 6 Monatenüber 6 Monate**Zahl der ausgezogenen****Frauen****Kinder**

.....

.....

.....

.....

.....

am 31.12. noch im Frauenhaus .....

## 2174-A

**Richtlinie zur Förderung  
von Notrufen/Fachberatungsstellen  
für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt  
betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt  
betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 16. Juli 2018, Az. R3/6865.02-1/53**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Zweck der Zuwendung

1.1 <sup>1</sup>Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt (physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist ein Beratungsangebot erforderlich, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. <sup>2</sup>Diese Beratung wird durch Notrufe/Fachberatungsstellen geleistet. <sup>3</sup>Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. <sup>4</sup>Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe die Frau/das Kind/den beziehungsweise die Jugendliche oder Jugendlichen zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu unterstützen.

1.3 <sup>1</sup>Ziel ist es, dass in jedem Regierungsbezirk mindestens drei – in Oberbayern aufgrund seiner höheren Bevölkerungsdichte mindestens fünf – personalkostengeförderte (Nr. 5.2.1) Notrufe/Fachberatungsstellen vorgehalten werden. <sup>2</sup>Die Erfüllung dieser Mindestzielvorgabe in jedem Regierungsbezirk hat Vorrang vor einem darüber hinausgehenden Ausbau.

### 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Notrufe/Fachberatungsstellen, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Notrufen/Fachberatungsstellen, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zum Aufgabengebiet eines Notrufs/einer Fachberatungsstelle gehören

- telefonische und persönliche Beratung von Hilfesuchenden Frauen und Kindern,
- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie zum Beispiel Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, zum Beispiel mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, zum Beispiel in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung, ausgenommen die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO),
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

4.2 <sup>1</sup>Jeder/jede personalkostengeförderte Notruf/Fachberatungsstelle muss mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in hälftiger Teilzeit, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung des Notrufs gewährleisten, beschäftigen. <sup>2</sup>Für die Aufgabengebiete Prävention und Geschäftsführung/Leitung

- müssen bei personalkostengeförderten Notrufen/Fachberatungsstellen Fachkräfte in dem Wochenstundenumfang vorgehalten werden, der mit dem unter Nr. 5.3 geregelten staatlichen Zuschuss abgedeckt werden kann; für Präventionsmaßnahmen können alternativ auch Honorarkräfte beschäftigt werden,
- können bei sachkostengeförderten Notrufen/Fachberatungsstellen Fachkräfte in dem Wochenstundenumfang vorgehalten werden, der mit dem unter Nr. 5.3 geregelten staatlichen Zuschuss abgedeckt werden kann; für Präventionsmaßnahmen können alternativ auch Honorarkräfte beschäftigt werden.

4.3 <sup>1</sup>Zuwendungsfähige Fachkräfte im Sinn dieser Richtlinie sind diplomierte beziehungsweise graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. <sup>2</sup>Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089) bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

4.5 <sup>1</sup>Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisfreie

Stadt oder eine andere Kommune an den Gesamtkosten des Notrufs/der Fachberatungsstelle beteiligt. <sup>2</sup>Bei sachkostengeförderten Notrufen/Fachberatungsstellen nach Nr. 5.2.2, die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089) bereits eine staatliche Förderung ohne kommunale Beteiligung erhalten, kann die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger des Notrufs/der Fachberatungsstelle vereinbart. <sup>4</sup>Die Finanzierung des Notrufs/der Fachberatungsstelle muss auf Dauer gesichert sein.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- 5.2.1 die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.2 Satz 1) Fachkräfte (Personalkostenförderung) oder,
- 5.2.2 wenn keine Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 erfolgt, die Kosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit (Sachkostenförderung),
- 5.2.3 die Personalkosten für die notwendigen Fachkräfte und Sachkosten für Honorarkräfte (vgl. Nr. 4.2 Satz 2) für die Aufgaben Prävention und Geschäftsführung/Leitung; dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits vorgehaltenes Personal.
- 5.3 Die Zuwendung beträgt
- bei Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 19 650 Euro jährlich, maximal jedoch 50 % der tatsächlichen Personalkosten,
  - bei Sachkostenförderung nach Nr. 5.2.2 maximal 2 320 Euro jährlich; dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 Euro je Stunde zuwendungsfähig; für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 Euro pro Tag und Person für Verpflegung und Unterkunft zuwendungsfähig,
  - für Ausgaben nach Nr. 5.2.3 13 350 Euro jährlich, maximal jedoch 90 % der tatsächlichen Personalkosten beziehungsweise der Sachkosten für Honorarkräfte.
- 5.4 Anträge unter 250 Euro Zuwendungshöhe können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

## 6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 7.3 <sup>1</sup>Die erstmalige Aufnahme in die Personalkostenförderung beantragt der Träger des Notrufs/der Fachberatungsstelle unter Vorlage der kommunalen Stellungnahmen bei der Bewilligungsbehörde. <sup>2</sup>Diese leitet mit einer fachlichen Bewertung zum flächendeckenden Aufbau innerhalb der Regierungsbezirke die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu. <sup>3</sup>Dieses entscheidet über die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Notrufs/der Fachberatungsstelle.
- 7.5 <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Jahres dort einzureichen. <sup>2</sup>Für die Förderungen mit Bewilligungszeitraum ab dem Kalenderjahr 2019 ist der Antrag bis zum 1. Dezember des Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (siehe Nr. 7.2) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- Kosten- und Finanzierungsplan,
  - Übersicht über die Personalkosten (nur bei Personalkostenförderung),
  - Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich und sonstiger Zuwendungsgeber (bei Erstantrag oder Änderungsänderung),
  - Vereinsatzung (bei Erstantrag oder Änderungen),
  - Konzept (bei Erstantrag oder Änderungen).
- 7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörde beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anzufordern.

## 8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. <sup>2</sup>Die Verwendungsbestätigung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.2 <sup>1</sup>Darüber hinaus sind eine anonymisierte Statistik über die Zahl der Beratungsfälle und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein eingehender Sachbericht beizufügen. <sup>2</sup>Für die Statistik ist die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgegebene Datenerfassungsdatei zu verwenden. <sup>3</sup>Die Statistik sendet der Zuwendungsempfänger zudem direkt auf elektronischem Weg an das Staatsministerium. <sup>4</sup>Ein Exemplar des Sachberichts reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiter.

8.3 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. <sup>2</sup>Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. <sup>3</sup>Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.4 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 Euro nicht übersteigen.

### 9. Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für die Erfüllung des nach Nr. 4.2 Satz 2 Spiegelstrich 1 vorzuhaltenden Personals gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bis längstens 30. Juni 2019 möglich. <sup>3</sup>Solange dieses Personal während der Übergangsfrist beziehungsweise in begründeten Einzelfällen bis 30. Juni 2019 noch nicht vorgehalten wird, erfolgt ausschließlich eine Personalkostenförderung nach Nr. 5.3 Spiegelstrich 1.

### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

#### 2231-A

### Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. Juli 2018, Az. IV4/6512.01-1/1185

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

1. Der Basiswert für **Kindertageseinrichtungen** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**1.161,65 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

**1.191,63 €.**

2. Der Basiswert für **Kindertagespflege** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**1.102,76 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

**1.131,22 €.**

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

#### 2231-A

### Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. Juli 2018, Az. IV4/6512.01-1/1186

<sup>1</sup>Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepassten Qualitätsbonus bekannt. <sup>2</sup>Der Qualitätsbonus beträgt

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

**61,03 €**

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

**62,60 €.**

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Mitteilung der Kontaktdaten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Togo

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 27. Juni 2018, Az. Prot 1090-228-43**

Nachstehend werden die nun vollständigen Kontaktdaten von Herrn Martin Alexander Schoeller, Honorarkonsul der Republik Togo in Pullach, mitgeteilt:

Zugspitzstraße 15, 82049 Pullach  
Telefon: 089 7240-8490  
Telefax: 089 7240-8499  
E-Mail: info@togo-honorarkonsul.de  
Öffnungszeiten: dienstags 16 bis 18 Uhr,  
donnerstags 16 bis 19 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 19. Juli 2018, Az. Prot 1092-11-24**

Die Postanschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München hat sich wie folgt geändert:

Schulstraße 2, 86938 Schondorf

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert. Bis auf Weiteres findet kein Parteiverkehr statt.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 28. Juni 2018, Az. Prot 1518-77-8**

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg hat sich wie folgt geändert:

Rothenbaumchaussee 80c, 20148 Hamburg  
Telefon: 040 3611-1841  
Telefax: 040 3611-18422

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Meghan Gregonis

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 19. Juli 2018, Az. Prot 1240-3244-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Frau Meghan Gregonis am 17. Juli 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Jennifer Gavito, am 16. August 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dirk Steffens

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 16. Juli 2018, Az. Prot 1090-285-1**

Das Herrn Dirk Steffens erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 27. Juni 2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau in Hamburg ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge  
der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung,  
Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz,  
Befreiungen und Ausnahmen  
bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten  
im öffentlichen Verkehrsraum  
durch die Vermessungsverwaltung,  
Befreiungen und Ausnahmen  
bei der Durchführung von Arbeiten  
im öffentlichen Verkehrsraum  
durch die Wasserwirtschaftsverwaltung  
im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern und für Integration**

vom 21. Juni 2018, Az. C4-3612-36-10

Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Energie und Technologie  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt  
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern –  
Fachbereich Polizei –  
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

**1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung**

**1.1 Aufgaben der Eich- und Beschussverwaltung**

Der Eichverwaltung obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

- Marktaufsicht beim Inverkehrbringen von Messgeräten,
  - Verwendungsüberwachung von Messgeräten und Messwerten,
  - Eichung und Kalibrierung von Messgeräten,
- Anerkennung und Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen, Instandsetzerbetrieben und Wartungsdiensten,
- Überwachung
  - von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Medizin und bei Messgeräteherstellern,
  - der Füllmengen von Fertigpackungen,

- von Einheiten- und Größenangaben.

Die Beschussverwaltung führt

- die beschusstechnische Prüfung von Waffen und Böllern,
- die Zulassung von Munition und Fabrikationskontrollen bei Munitionsherstellern sowie
- die ballistische Materialprüfung von durchschuss-, durchwurf- und durchbruchhemmenden Eigenschaften (Schutzwesten, Gläser, Panzerungen) durch.

**1.2 Ausnahmen**

Zur Durchführung der der Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der StVO, die das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerzonen regeln, befreit:

- a) Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO),
- b) Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO),
- c) Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Zeichen 242.1),
- d) Verbote des Haltens oder Parkens, die auf Grund
  - der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 8 Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 283 (ortsfest), Zeichen 290.1,
  - der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 3 Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 angeordnet sind.

**1.3 Auflagen und Bedingungen**

- a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.
- b) Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.2 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht oder Maßnahmen der Marktüberwachung unmittelbar und ohne Verzug vor Ort vorgenommen werden müssen.
- c) Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
- d) Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben.
- e) Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.
- f) Das Halten oder Parken vor oder in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder

Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereiche.

## 2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

### 2.1 Aufgaben der Gerichtsvollzieher

Die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz beschäftigten Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit

- Verhaftungsaufträgen,
- Vorführungen,
- Kindsherausgaben,
- Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes

tätig.

### 2.2 Ausnahmen

Wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht, werden sie in dem unter Nr. 1.2 genannten Umfang von den Vorschriften der StVO befreit.

### 2.3 Auflagen und Bedingungen

- a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Justiz gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Justiz ausweisen können.
- b) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.

## 3. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

### 3.1 Aufgaben der Vermessungsverwaltung

Vermessungsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) und in Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) genannte Stellen:

- untere Vermessungsbehörden,
- Flurbereinigungsbehörden,
- Geodaten-Service München,
- Feldgeschworene,
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

### 3.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Vermessungsverwaltung ist für die Durchführung von Vermessungsarbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur in den Tagesstunden bestehen) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern (BaySichRiVerm) und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt. Verantwortlich ist der Leiter der Vermessungsgruppe.

### 3.3 Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 1, Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 1, 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 3.2 nicht.

### 3.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

- a) Die Ausnahmen der Nr. 1.2 Buchst. a bis d gelten entsprechend.
- b) Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 1 Nr. 2 Zeichen 306),
- c) Verbot der Benutzung von Sonderwegen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 und 23 Zeichen 237, 239, 240, 241, 242.1, 244.1),
- d) Verbot des Parkens auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 8 Nr. 22 Erläuterungen zu Zeichen 340),
- e) Haltverbot auf Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 8 StVO),
- f) Verbot des Betretens von Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 9 StVO),
- g) Pflicht zum Anlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte; jedoch nur, wenn im Arbeitsbereich regelmäßig in kurzen Zeitabständen das Fahrzeug verlassen werden muss (§ 21a Abs. 1 StVO),
- h) Verbote, die durch Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29 und 34 Zeichen 250, 251 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen 1020-30, angeordnet sind.

### 3.5 Auflagen und Bedingungen

- a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.
- b) Von der Befreiung und von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- c) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der BaySichRiVerm in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen durch weißrot-weiße Warneinrichtungen nach DIN 30710 gekennzeichnet und eindeutig als Dienstfahrzeuge der Vermessungsverwaltung erkennbar sein.
- e) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss auffällige Warnkleidung nach EN ISO 20471 tragen und sich als Personal der Vermessungsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung muss innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens die Schutzklasse 2, außerhalb geschlossener Ortschaften die Schutzklasse 3 erfüllen.

## 4. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben

### 4.1 Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung

Wasserwirtschaftsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 des

Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) genannte Behörden:

- Wasserwirtschaftsämter,
- Landesamt für Umwelt (als wasserwirtschaftliche Fachbehörde).

Die nachfolgend beschriebenen Befreiungen und Ausnahmen gelten bei der Wahrnehmung folgender gesetzlicher Aufgaben durch die Wasserwirtschaftsverwaltung:

- technische Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG einschließlich Sondereinsätzen (insbesondere Beratung der Kreisverwaltungsbehörden bei Unfällen) und Vermessungsarbeiten,
- Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 BayWG sowie Art. 24 Abs. 1 BayWG einschließlich der Anlagenunterhaltung gemäß Art. 37 BayWG.

#### 4.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist für die Durchführung ihrer Aufgaben bei Tätigkeiten und Arbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die nicht länger als einen Tag dauern und in der Regel während der Tageshelligkeit eines Kalendertages bestehen) und beschränktem Umfang (Sperrung von maximal einer Fahrspur und dem Geh- und Radweg) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt.

#### 4.3 Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 1, Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 1, 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 4.2 nicht.

#### 4.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung der unter Nr. 4.1 genannten Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

- a) Die Ausnahmen der Nr. 3.4 Buchst. a bis g gelten entsprechend.
- b) Verbote, die durch Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29, 30 und 34 Zeichen 250, 251, 253 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen 1020-30, 1026-36, 1026-37 oder 1026-38 angeordnet sind.

#### 4.5 Auflagen und Bedingungen

- a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 3.5 Buchst. a und b gelten entsprechend.

b) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der RSA in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Bei Inanspruchnahme der Befreiung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach Nr. 4.2 ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde möglichst frühzeitig von der Maßnahme zu benachrichtigen.

- Bei planbaren Maßnahmen hat die Benachrichtigung mindestens 48 Werktagsstunden vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.

- Bei nichtplanbaren Maßnahmen ist während der Bürozeiten die zuständige Straßenverkehrsbehörde, außerhalb der Bürozeiten die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, sofern eine Verkehrsbehinderung nicht ausgeschlossen werden kann.

d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung erkennbar sein.

e) Die Fahrzeuge müssen nach DIN 30710 gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn nur die Ausnahme nach Nr. 4.4 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 3.4 Buchst. a und Nr. 1.2 Buchst. b – Pflicht zur Betätigung der Parkuhren bzw. Lösen eines Parkscheins – in Anspruch genommen wird.

f) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss beim Aufenthalt im Straßenraum auffällige Warnkleidung nach ISO EN 20471 tragen und sich als Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung hat den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGI/GUV-I 8591) zu entsprechen.

g) Das Befahren von und Parken auf Geh- und Radwegen, die nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 mit Zeichen 237, 239, 240, 241, 242.1 oder 244.1 gekennzeichnet sind, ist beschränkt auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 2,8 t. Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t sind die Vorgaben des § 35 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVO zu beachten. Ein Befahren mit schwereren Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2021. Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die Allgemeinverfügung vom 6. August 2015 (AllMBL S. 427) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge  
von örtlichen Einrichtungen  
organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern und für Integration**

vom 21. Juni 2018, Az. C4-3612-26-4

Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Hilfsorganisationen im Rettungsdienst  
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt  
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern –  
Fachbereich Polizei –  
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

**1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen**

- 1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- 1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten. Die Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungsplanung des örtlich zuständigen Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eingebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- 1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung muss der Alarmierung allgemein zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende Feuerwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen und Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl. S. 191), der durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2013 (AllMBl. S. 60) geändert worden ist, einhält.

- 1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung ist im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.
- 1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungsdienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungsschutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.
- 1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

**2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen anderer Organisationen**

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Gewährung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch andere Organisationen, welche dauerhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustVVerk).

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2021. Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die Allgemeinverfügung vom 6. August 2015 (AllMBl. S. 430) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Mitgliedschaft beim  
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern und für Integration**

vom 2. Juli 2018, Az. B4-1517-8-57

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird die Gemeinde Eggstätt (Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern) mit Wirkung vom 1. August 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Eggstätt sind noch bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Rosenheim zu prüfen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Festlegung volatiler Kostenanteile  
zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten  
im Strombereich für die  
dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung  
gegenüber den Betreibern  
von Elektrizitätsversorgungsnetzen  
im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit  
der Regulierungskammer des Freistaates Bayern**

**Mitteilung der Regulierungskammer  
des Freistaates Bayern**

**Mitteilung Nr. 1/2018 vom 3. Juli 2018,  
Az. GR-5932a/54/97**

**§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung volatiler Kostenanteile zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten im Strombereich für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern.**

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a und § 11 Abs. 5 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) betreffend die **Festlegung volatiler Kostenanteile nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode im Strombereich (vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023)** für die Elektrizitätsverteilernetze aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, die in der dritten Regulierungsperiode im Strombereich an der Anreizregulierung teilnehmen, hat die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 3. Juli 2018 beschlossen:

1. Die Kosten des jeweils von der Festlegung adressierten Netzbetreibers für die Beschaffung von Verlustenergie (nachfolgend die „**Verlustenergiekosten**“) werden für den Zeitraum ab der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 1. Januar 2019, als volatile Kostenanteile im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.
2. Der jeweils von der Festlegung adressierte Netzbetreiber wird ab der dritten Regulierungsperiode – beginnend am 1. Januar 2019 – dazu verpflichtet, seine kalenderjährlichen Erlösbergrenzen jährlich zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV dergestalt anzupassen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode ( $VK_0$ ) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich infolge der nachfolgend vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben ( $VK_t$ ) als volatiler Kostenanteil berücksichtigt wird.
3. Die Berechnungsmethodik für den im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV ansatzfähigen Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ( $VK_t$ ) wird wie folgt festgelegt: Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen

Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge.

- a) Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (zu einem Anteil von 69 %) und dem Peakload-Preis (zu einem Anteil von 31 %).
  - (1) Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. Juli t-2 bis 30. Juni t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t.
  - (2) Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. Juli t-2 bis 30. Juni t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.
  - (3) Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020 bis 2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
- b) Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV für den jeweils von der Festlegung adressierten Netzbetreiber anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
- c) Ein Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV) findet nicht statt.

4. Nebenbestimmung:

Die Festlegungen in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

5. Für die Festlegungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors dieses Beschlusses werden keine Kosten erhoben.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Internetseite der Regulierungskammer des Freistaates Bayern ([www.regulierungskammer-bayern.de](http://www.regulierungskammer-bayern.de), Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösbergrenze) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, dem Allgemeinen Ministerialblatt, zwei Wochen verstrichen sind.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist **schriftlich** binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden **Frist von einem Monat** bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§ 75 Abs. 4, § 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG). Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019)

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
und des Innern und für Integration  
vom 8. Juni 2018, Az. 63-FV 6110-2/4**

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2019 richtet sich nach:

- Art. 4 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2019 sind die Isteinnahmen 2017 und die für 2017 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2017).
- 1.2 <sup>1</sup>Soweit im Jahr 2017 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2017 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2019 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2019 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2017 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2016 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 <sup>1</sup>Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2018 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2017 an das Finanzamt München sowie die im Jahr 2017 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. <sup>2</sup>Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2017 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2016 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2017 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2018 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.
  - 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2017 ermittelt.
  - 2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2017 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).
- #### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)
- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2017.
  - 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2018 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2020 berücksichtigt.
  - 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2017, die erst im Laufe des Jahres 2018 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2018 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2020 berücksichtigt werden.
- #### 4. Interkommunale Gewerbegebiete
- 4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
    - a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
    - b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) <sup>1</sup>Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. <sup>2</sup>Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. <sup>3</sup>Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2018 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2019 eingehen soll. <sup>5</sup>Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2018 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. <sup>3</sup>Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2017 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2017 enthaltenen Beträge.
- 4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:
- a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge
- <sup>1</sup>Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. <sup>2</sup>Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. <sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. <sup>4</sup>Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.
- b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags
- <sup>1</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. <sup>2</sup>Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. <sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.
- 4.4 <sup>1</sup>Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. <sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.
5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**
- 5.1 <sup>1</sup>Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>2</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>3</sup>In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. <sup>4</sup>Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.
- 5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:
- a) <sup>1</sup>Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. <sup>2</sup>Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. <sup>3</sup>Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. <sup>2</sup>Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.
- 5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.
6. **Schlussbestimmungen**
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen,  
für Landesentwicklung  
und Heimat

Hübner  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern  
und für Integration

Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Juristin/Jurist in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richterin/Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

2. Zwei Stellen **einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **10. August 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### **Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Jiranek/Edmüller, **Konfliktmanagement**, Konflikten vorbeugen, sie erkennen und lösen, 5. Auflage 2017, 350 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-10610-5.

In dem Buch wird die Entstehung von Konflikten mit den einzelnen Phasen, die durchlaufen werden, und deren Lösung behandelt. Praxisbeispiele helfen, die eigene Situation zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es werden Hinweise und Hilfen zum Thema Mobbing gegeben. Zahlreiche Fragebögen und Checklisten zur Konfliktanalyse, -moderation und -lösung sind enthalten.

Mentzel/Grotzfeld/Haub, **Mitarbeitergespräche erfolgreich führen**, Einzelgespräche, Teamgespräche, Zielvereinbarungen und Mitarbeiterbeurteilungen, 12. Auflage 2017, 217 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-10545-0.

Das Mitarbeitergespräch dient der Verbesserung des Vorgesetzten-Mitarbeiter-Verhältnisses, fördert Offenheit sowie gegenseitiges Verständnis und erleichtert die Zusammenarbeit. Das Buch unterstützt bei der Vorbereitung von Mitarbeitergesprächen und hilft Fehler zu vermeiden. Es enthält Grundlagenwissen, Anleitungen, Leitfäden und Checklisten für die Vorbereitung und Durchführung der wichtigsten Gesprächssituationen, ob Zielvereinbarungsgespräche, Mitarbeiterbeurteilungen

oder Gehaltsverhandlungen, gibt praktische Tipps für wirkungsvolle Gesprächstechniken, Gesprächsarten und den Ablauf. Arbeitshilfen wie Gesprächsleitfäden, Protokollmuster, Formulare und Checklisten stehen online zum Download bereit.

Müller-Thurau, **Knigge für Berufseinsteiger**, 2017, 155 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09642-0.

Die Gründe, warum der Start ins Berufsleben schwierig ist oder gar missglückt, können vielfältig sein. Das Buch bietet Hilfestellung, die erste Zeit im Job unfallfrei zu meistern und sich in den ersten 100 Tagen optimal zu präsentieren sowie die wichtigsten Benimmregeln zu beherrschen. Als Unterstützung stehen Arbeitshilfen wie ein Knigge-Test, Test zu den Fragearten, ein Quiz zum Arbeitsrecht etc. zum Download online bereit.

Nöllke, **Schlagfertigkeit**, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2018, 235 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-10613-6.

Spitze Bemerkungen, Diskussionen im Team oder unsachliche Kritik – mit schlagfertigen Antworten können die unterschiedlichsten Situationen gemeistert werden. Das Buch vermittelt die Techniken, die für eine schlagfertige Situation benötigt werden. Das Werk bietet ein einprägsames, kurzweiliges Trainingsprogramm für mehr Schlagfertigkeit und Tipps für die richtige Körpersprache mit vielen praktischen Übungen.

Tillmanns/Mutschler, **Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – MuSchG / BEEG**, Praxiskommentar zum MuSchG und BEEG sowie zu anzuhängenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, 2. Auflage 2018, 1168 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-648-08793-0.

Der Kommentar beantwortet alle Fragen zu Mutterschutz und Elternzeit schnell und rechtssicher. Sämtliche Paragraphen des MuSchG und des BEEG sind ausführlich kommentiert und verständlich aufbereitet. Die gesetzlichen Änderungen ab 1. Januar 2018 mit dem komplett neu gefassten Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind ausführlich kommentiert und verständlich aufbereitet. Die relevanten Vorschriften aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie Vorschriften zum Mutterschaftsgeld aus dem SGB V werden detailliert erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung des BAG, EuGH und zahlreicher Landesarbeitsgerichte ist eingearbeitet. Durch die zahlreichen Beispiele und Hinweise wird die Auslegung und Anwendung aller Vorschriften erleichtert.

Trost/Menebröcker, **Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung**, 2018, 420 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-648-09913-1.

Durch zahlreiche Gesetzesänderungen muss die öffentliche Verwaltung mit immer komplizierteren und aufwändigeren Abrechnungen fertig werden. Das Buch erläutert anschaulich alles Wissenswerte für die öffentliche Hand, wie die Grundsätze der Besteuerung der öffentlichen Verwaltung, die allgemeinen Grundlagen des Umsatzsteuerrechts sowie die umsatzsteuerlichen Besonderheiten der Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es werden Tipps zum Umgang mit Betätigungen, die Schwerpunkte von Betriebsprüfungen sind, gegeben und anhand von vielen praxisnahen Beispielen die aktuellen und künftigen Steuerpflichten aufgezeigt. In den Arbeitshilfen online finden sich Anweisungen der Finanzverwaltung und Gesetze.

Ulbricht, **Praxishandbuch Social Media und Recht**, Rechtssichere Kommunikation und Werbung in sozialen Netzwerken, 4. Auflage 2018, 368 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-10220-6.

Das Buch informiert ausführlich über die rechtlichen Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien. Es zeigt wie wichtig die Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht, der neuen Datenschutzgrundverordnung, den Dokumentationspflichten oder das Einbinden der Mitarbeiter mithilfe Social Media Guidelines ist, nicht zuletzt wegen des erheblich erhöhten Bußgeldrahmens. Der Band bietet Antworten auf Fragen zum Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht und Informationen zur Datenschutzgrundverordnung 2018. Checklisten zu Urheberrecht, Social-Media-Präsenz des Unternehmens sowie Social Media Guidelines helfen in der Praxis.

Weigand, **Green Marketing**, Erfolgsstrategien für kleine mittelständische Unternehmen, 2017, 239 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-09596-6.

Bio-Erzeugnisse, der Einsatz alternativer Energieformen, nachhaltig produzierte Kleidung wird dem Verbraucher immer wichtiger und er fordert ökologisch und ethisch einwandfreie Produkte. Das Buch zeigt auf, wie Unternehmen unterschiedlicher Branchen erfolgreich grüne Marketingstrategien umsetzen. Es werden konkrete

Handlungsanweisungen, wie kleine und mittelständische Unternehmen ihre eigene Bio-Marketing-Strategie entwickeln und anwenden, dargestellt. Online werden Arbeitshilfen zur Potenzialanalyse, Checklisten u. v. m. zur Verfügung gestellt.

Wolf, **Zielvereinbarungen in der Praxis**, Aufwand reduzieren, Nutzen maximieren, Chancen realisieren, 2018, 321 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-10586-3.

Zielvereinbarungen sind fester Bestandteil der Personalführung und dienen als Instrument der Steuerung und Kontrolle. In dem Buch wird praxisnah erläutert, wie der Aufwand für Zielvereinbarungsgespräche gesenkt werden kann und Zielsysteme sinnvoll und zum unmittelbaren Nutzen für Führungskräfte und Mitarbeiter angewendet werden können. Mit praktischen Tipps, innovativen Methoden und vielen Beispielen bietet der Band Lösungen für alle Praxis- und Umsetzungsprobleme.

#### Gieseking Verlag, Bielefeld

Bergschneider, **Verträge in Familiensachen**, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ-Buch, Band 9, 6., neu bearbeitete Auflage 2018, XXIV, 350 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1196-6.

Schwerpunkte des Werks sind die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen (insbes. richterliche Inhaltskontrolle!), die Herausnahme von Vermögen aus dem Zugewinn (partielle Zugewinnsgemeinschaft) sowie Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. Neu bzw. besonders aktuell in der sechsten Auflage sind u. a. die Themen Wechselmodell, Kinder und Auslandsreisen und die Unterstützung bei Wohnungssuche nach Trennung.

Fröschle, **Sorge und Umgang in der Rechtspraxis**, FamRZ-Buch, Band 37, 2., neu bearbeitete Auflage 2018, XXIII, 303 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1197-3.

Das FamRZ-Buch bietet einen komprimierten und verständlichen Zugang zu sämtlichen praxisrelevanten Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Die Neuauflage berücksichtigt neben neuer Literatur und Rechtsprechung auch zahlreiche Gesetzesänderungen, u. a. zur Regelung der vertraulichen Geburt, zur Bekämpfung von Kinderen sowie zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Den kinderschutzrechtlichen Maßnahmen ist nunmehr ein eigenes Kapitel gewidmet.

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 172. Lieferung, Stand Januar 2018.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 113. Lieferung, Stand März 2018.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 136. Lieferung, Stand Dezember 2017.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 79. und 80. Lieferung, Stand April 2018.

Breier u. a., **TVöD Entgeltordnung VKA**, Eingruppierung in der Praxis, 18. Lieferung, Stand Februar 2018.

Breier u. a., **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 101. und 102. Lieferung, Stand April 2018.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 35. Lieferung, Stand April 2018.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 91. Lieferung, Stand Januar 2018.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Krämer/Schmidt, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung zum Recht der Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand mit Verfahrenshinweisen für die Behörden und Zuwendungsempfänger, 137. und 138. Lieferung, Stand Februar 2018.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 132. Lieferung, Stand März 2018.

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG**, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 65. Lieferung, Stand April 2018.

**Wiley-VCH, Weinheim**

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 70. Lieferung, Stand Januar 2018, Preis 89,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Storhas, **Angewandte Bioverfahrensentwicklung**, Praxisbeispiele für Auslegung, Betrieb und Kostenanalyse, XX, 439 Seiten, 2018, Preis 89 €, ISBN 978-3-527-33878-8.

Die Grundlagen, um Produkte nachhaltig herzustellen und die Menschen mit notwendigen Gütern wie Nahrungsmitteln und Medikamenten zu versorgen, liefert die Biotechnologie. Die Bioverfahrenstechnik ist ein wichtiger Bereich der Biotechnologie. Das Buch deckt alle relevanten industriellen Fragestellungen ab. Es bietet eine praxisorientierte Einführung, eine integrierte Formelsammlung sowie Einblicke in die gängigen Software-Programme CAD und SuperPro Designer. Mit Hilfe von bewährten Faustformeln werden die Aufgaben exemplarisch gelöst und Hochschullehre und industrielle Praxis miteinander verbunden. Die anwendungsbezogenen Aufgaben ergänzen das Standardwerk „Bioverfahrensentwicklung“.

**Theiss Verlag, Stuttgart**

Bojs, **Meine europäische Familie**, die ersten 54 000 Jahre, 431 Seiten, 2018, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-3674-3.

Anhand ihrer sequenzierten DNA erforscht die Autorin die eigene Familiengeschichte bis zur Steinzeit. Das eingängige und gut verständliche Buch zeigt daneben, wie die Menschen in Europa durch Generationen von Müttern, Vätern, Tanten und Cousins miteinander über alle Grenzen heutiger Nationalstaaten und oft sogar Kontinente hinweg verbunden sind. In Schweden wurde das Werk u. a. mit dem renommierten August-Preis als bestes schwedisches Sachbuch ausgezeichnet.

**Franz Steiner Verlag, Stuttgart**

Blumenthal, **Kaspar Hausers Geschwister**, auf der Suche nach dem wilden Menschen, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, 442 Seiten, Preis 26 €, ISBN 978-3-515-11646-6.

Das Buch widmet sich der Frage was den Menschen zum Menschen macht. Es beschäftigt sich mit der Grenze zwischen Mensch und Tier. Anhand von über 100 Beispielen aus den letzten 1500 Jahren werden Lebens- und Leidensgeschichten um „wilde Menschen“ beleuchtet.

**ecowin Verlag bei Benevento Publishing, Wals bei Salzburg**

Engelbrecht/Linden, **Lass los!**, Es reicht – Wege aus der Verbitterung, 2018, 226 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-7110-138-2.

Aufgrund diverser negativer Ereignisse können Menschen verbittern. Nach einer eingehenden Analyse der Verbitterung werden verschiedene Strategien zur Vorbeugung und zur Rückgewinnung der Lebensfreude aufgezeigt.

**Kosmos Verlag, Stuttgart**

Strauß, **Artgerecht**, 13 Thesen zur Zukunft des Homo Sapiens, 319 Seiten, 2018, Preis 24 €, ISBN 978-3-440-15970-5.

Das Buch zeigt die selbstzerstörerische Entwicklung der Menschheit auf, die sich immer weiter von den natürlichen Bedürfnissen entfernt hat. In 13 Thesen wird verdeutlicht, wie der Wandel konkret eingeleitet werden kann und durch Rückbesinnung ein artgerechtes Leben zu führen möglich ist.

**Claudius Verlag, München**

Scheel/Engel, **Weit-Blick**, Einsichten auf dem Weg über die Alpen, 2018, 134 Seiten, Preis 14 €, ISBN 978-3-532-62814-0.

Auf Bergtouren weiten und klären sich Gedanken und der Blick auf die Dinge des Lebens und die Umwelt. Das Buch verknüpft die großen politischen Fragestellungen unserer Zeit mit den existenziellen Fragen des Lebens.

**Dölling und Galitz Verlag, München u. a.**

Strauß/Lieckfeld/Ottawa/Mecke, **Wandlungskünstler**, die geheime Erfolgsgeschichte der Insekten, 2018, 119 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-86218-087-5.

Mit Hilfe der Rasterelektronenmikroskop-Fotografie werden alle möglichen Kokons, Larven, Raupen, Käfer, Falter und andere Insekten und ihre eigenwilligen Methoden der Metamorphose in dem Band so nah für den Betrachter herangezoomt, dass sich eine völlig neue Welt eröffnet.

**Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden**

Barthel, **Bestattungsgesetz Bayern**, Kommentar, 2. Auflage 2017, XLVI, 193 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-89382-224-9.

Das bayerische Bestattungsgesetz ist in die vier Abschnitte Leichenwesen und Bestattung, Bestattungseinrichtungen, Aufsicht und Ermächtigungen sowie im letzten Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften aufgliedert. Der praxisnahe Kom-

mentar erläutert die Rechtsmaterie, die Bezüge zu vielen anderen Gebieten des öffentlichen Rechts und Privatrechts aufweist, klar und verständlich.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, Kommentar, 16. Auflage 2018, 870 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8293-1371-1.

Anlass für die wesentlich geänderte und ergänzte Neuauflage des bewährten Kommentars sind insbesondere die Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zur Planfeststellung bei Störfallrisiko und zu Schnellstraßen, die gravierenden Änderungen des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten sowie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Das praxisorientierte Werk ist klar und übersichtlich gegliedert. Die Hervorhebung von Stichwörtern hilft, die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden. Die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern befinden sich im Anhang.

Schink/Queitsch/Bleicher, **Abfallrecht**, Darstellung, 2. Auflage 2018, XXI, 666 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8293-1351-3.

Das Abfallrecht hat in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Das verständliche Werk bietet einen Überblick und erläutert die wichtigsten rechtlichen Aspekte der Abfallentsorgung praxisnah. Es behandelt neben dem KrWG, der VerpackV, dem ElektroG, dem BattG, der DepV weitere praxisrelevante Vorschriften. Die im Oktober 2017 bekannt gemachte neue Klärschlammverordnung und das Verpackungsgesetz, welches im Wesentlichen am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, sind ebenso enthalten. Erläuterungen zu spezifisch kommunalen Aspekten des Abfallrechts wurden neu aufgenommen.

Körner/Mehringer/Johannsen, **Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG)**, Kommentar, 4. Auflage, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Januar 2017, ca. 480 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-921385-25-8.

Aufgaben und Befugnisse sowie Organisation und Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden werden in Bayern vom LStVG geregelt. Der praxisorientierte Kommentar ist logisch aufgebaut, präsentiert aktuell alle wesentlichen Vorschriften und ermöglicht eine umfassende und zuverlässige Orientierungs- und Arbeitshilfe. Das Werk bietet einen auch an höchstrichterlicher Rechtsprechung und neuestem Schrifttum orientierten Rechtsstand. Im Anhang befinden sich weitere abgedruckte Vorschriften.

Schulz/Ellmayer, **Brand- und Katastrophenschutz in Bayern**, Darstellung, Kommentare, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Oktober 2017, ca. 480 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8293-1036-9.

Das Werk vereint die beiden Bereiche der Gefahrenabwehr, die in engster Beziehung zueinander stehen. Erstmals werden sie in Bayern in einem Erläuterungswerk zusammen dargestellt und so den Bedürfnissen der Praxis wie der inhaltlichen Verflechtung entsprochen. Die bestehenden Rechtsvorschriften sowie die derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften und grundsätzlichen

Regelungen des Innenministeriums werden berücksichtigt. Der praxisnahe Kommentar bietet mit Sachverstand eine übersichtliche und zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 11. Lieferung, Stand März 2018, Preis 39 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 870 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB)**, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 5. Lieferung, Stand April 2018, 270 Seiten, Preis 48,80 €, Gesamtwerk 1168 Seiten, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Strunz/Findeisen, **Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)**, Kommentare, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 28. Lieferung, Stand März 2018, 336 Seiten, Preis 57,10 €, Loseblattgesamtwerk ca. 1620 Seiten, ISBN 978-3-89382-079-5.

Endres/Herold/Reither, **Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 14. Lieferung, Stand Februar 2018, 212 Seiten, Preis 37,60 €, Loseblattgesamtwerk ca. 334 Seiten, ISBN 978-3-921385-95-1.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**, Kommentar, 26. und 27. Lieferung, Stand April 2018, 384 und 446 Seiten, Preis 59,50 € und 68,90 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2700 Seiten, ISBN 978-3-86115-922-3.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied**

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 131. Lieferung, Stand März 2018, Preis 394,32 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 44. Lieferung, Stand April 2018, Preis 350,90 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 260., 261. und 262. Lieferung, Stand Februar 2018, Preis 412,36 €, 378,56 € bzw. 368,42 €.

Knittel, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 81. Lieferung, Stand April 2018, Preis 186,34 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 788. und 789. Lieferung, Stand Mai 2018, Preis 448,40 € bzw. 383,80 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 369. und 370. Lieferung, Stand Mai 2018, Preis 472 € bzw. 404 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 381. und 382. Lieferung, Stand Mai 2018, Preis 375,48 € bzw. 423,16 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilfe-recht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 71. Lieferung, Stand März 2018, Preis 177,10 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 184. und 185. Lieferung, Stand Mai 2018, Preis je 171,44 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 201. und 202. Lieferung, Stand April 2018, Preis 319,44 € bzw. 302,50 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 304. und 305. Lieferung, Stand Mai 2018, Preis 376,96 € bzw. 380 €.

#### **Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/18, Stand Mai 2018.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/18, 2/18 und 3/18, Stand Mai 2018.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 2/18, Stand April 2018.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 2/18, Stand Mai 2018.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 2/18, Stand April 2018.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 1/18, Stand April 2018.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/18 und 2/18, Stand Mai 2018.

#### **Duncker & Humblot Verlag, Berlin**

Dikaos, **Überindividueller Umweltrechtsschutz am Beispiel der altruistischen Verbandsklage in der deutschen, griechischen und europäischen Rechtsordnung**, 2018, 2 Teilbände, Teilband 1: XXXVI, 688 Seiten, Teilband II: XVIII, 604 Seiten, Preis 159,90 €, Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht; 3, ISBN 978-3-428-15250-6.

Unter dem Begriff „überindividueller Umweltrechtsschutz“ wird der gerichtliche Schutz umweltbezogener öffentlicher Interessen (wie Boden, Luft, Wasser, klimatische Bedingungen, Biosphäre) verstanden. Im rechtsvergleichenden Zugriff wagt sich das Werk innovativ an dieses viel diskutierte Thema heran. Die Rechtsentwicklung des überindividuellen Umweltrechtsschutzes wird, zusammen mit den Grundlagen und Schwachstellen des Umweltrechtsschutzes, im deutschen (Teil 1), griechischen (Teil 2) und europäischen Recht (Teil 3) umfassend untersucht und analysiert. Weiterführende Reformvorschläge werden zu den genannten Rechtsordnungen entwickelt und dadurch Wege zu einem effektiven überindividuellen Umweltrechtsschutz auf nationaler und unionaler Ebene aufgezeigt.

Ley, **Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage**, Hintergründe, theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung, 2018, 208 Seiten, Preis 74,90 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 101, ISBN 978-3-428-15422-7.

Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage konnte sich auf Bundesebene bislang nicht durchsetzen, auf Landesebene hingegen wurde es in der Hälfte der Bundesländer eingeführt. In dem Buch werden Hintergründe, theoretische Grundlagen und die praktische Umsetzung des Instruments beleuchtet. Die Tierschutz-Verbandsklage wird in einem sozialen, politischen und ethischen Kontext sowie vor dem Hintergrund der Geschichte und der Gegenwart des Tierschutzrechts eingeordnet. Daneben werden verwaltungs- und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte des Instruments behandelt und die bestehenden landesrechtlichen Tierschutz-Verbandsklage-Gesetze einer näheren Betrachtung unterzogen sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Tierschutz-Verbandsklagen untersucht.

Ludwigs, **Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Energiewende**, 2018, 196 Seiten, Preis 64,90 €, Schriften zum Deutschen und Europäischen Infrastrukturrecht; 8, ISBN 978-3-428-15252-0.

Die Grundpfeiler der nationalen und europäischen Energiepolitik sind Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Auf nationaler Ebene bilden neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 das Strommarktgesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 den jüngsten Entwicklungsschritt. Der Sammelband dokumentiert die Beiträge der Tagung an der Universität Würzburg vom 31. März 2017, die im Rahmen eines von der Fritz Thyssen Stiftung geförderten Drittmittelprojekts zum Thema „Das Recht der Energiewende“ stattfand.

#### **Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

#### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

#### **Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.